

# Regierungsratsbeschluss

vom 31. Oktober 2011

Nr. 2011/2239

## Biberist: Unterschutzstellung der Liegenschaft Solothurnstrasse 32, GB Nr. 271

---

### 1. Erwägungen

Das um 1870 als grossbürgerliches Wohnhaus erbaute zweigeschossige Gebäude mit Vollwalm-dach besticht durch seine reiche äussere Bauplastik. Der annähernd quadratische Kubus mit leicht hervorstehendem Eingangsrisalit wird gehalten durch kräftig modellierte Eckquadrierungen, umlaufende profilierte Gurtgesimse, plastische Fenstereinrahmungen mit Gebälk und Balusterbrüstungen, Vordachgebälk mit ornamentalem Dachrandfries und Dachuntersichtsmedail-lons. Rückseitig wurde gegen Ende des 19. Jahrhunderts eine grosse Veranda erstellt. Wohl gleichzeitig entstand zur Strasse hin der Garten mit einer Zementbalustereinfassung und schmiedeeisernem Gartentor.

Bemerkenswert ist die selten gesehene Einheit aus dekorativen äusseren und inneren Bau- und Ausstattungselementen aus der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts. Das Innere weist eine klare Grundriss-Struktur mit 7 üppig ausgestatteten Räumen mit Tafel- und Fischgratparketten, profi-lierten Knietäfern, gestemmtten Zimmertüren und reichhaltigen Stuckgipsdecken auf.

Im Zusammenhang mit einer Beitragsleistung an die 1. Etappe der Gebäuderestaurierung (In-nenräume und Garteneinfassung) soll die Liegenschaft Solothurnstrasse 32 unter kantonalen Denkmalschutz gestellt werden.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Liegenschaft Solothurnstrasse 32, GB Biberist Nr. 271, in das Verzeichnis der ge-schützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümerschaft und die Einwoh-nergemeinde Biberist sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

### 2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Die Liegenschaft Solothurnstrasse 32, GB Biberist Nr. 271, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kultur-denkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.
- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung „Altertümerschutz“ eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, PBG, BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Bausubstanz. Dazu gehören insbesondere die Gebäudehülle mit dem äusseren Erscheinungsbild, die Tragkonstruktion, die Gebäudestruktur mit der primären Grundrisseinteilung und die charakteristischen Innenräume mit ihrer Ausstattung. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung

und insbesondere auf den Garten, soweit dies für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt Region Solothurn wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Biberist Nr. 271 anzumerken.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (MS/Br) (7)  
Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4 (**zur Anmerkung**, gemäss Ziffer 2.2 des Dispositivs)  
Erdal Temel, Grimmengasse 2a, 4500 Solothurn (**Einschreiben**)  
Gemeindepräsidium Biberist, 4562 Biberist  
Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Biberist, 4562 Biberist